



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9514/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Durchführung und Auswirkung der bis 2019 geplanten Einsparungen des nicht-richterlichen Personals“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 10 und 13:

Vorausschicken möchte ich, dass die Sicherstellung eines ausreichenden und bestens qualifizierten Personalstands eine zentrale Grundvoraussetzung für das Funktionieren der Justiz darstellt, und ich diesem Ziel daher einen besonders hohen Stellenwert einräume. In diesem Sinne wurden gerade in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um einerseits eine qualitätsvolle, höchsten rechtsstaatlichen Kriterien gerecht werdende, moderne und bürgernahe Justiz sicherzustellen sowie andererseits für die Bediensteten ein optimales Arbeitsumfeld zu schaffen. Hier ist neben dem laufenden Ausbau der IT-Unterstützung etwa auch die Einrichtung von Justiz-Servicecentern zu erwähnen, durch die nicht nur die Qualität des Bürgerservices erheblich gesteigert, sondern durch eine Kanalisierung der Bürgeranfragen auch der Kanzleibereich für die eigentliche Kanzleitätigkeit freigespielt werden konnte. Mit der Implementierung von Teamassistenzen wurden moderne und effiziente Supportstrukturen geschaffen, die es ermöglichen, die Arbeit unter den Teammitgliedern gerechter zu verteilen und personelle Ausfälle besser auszugleichen. Auch die Zusammenlegung von Kleinsteinheiten schafft neben wertvollen Synergieeffekten auch für die Bediensteten Vorteile und Erleichterungen wie etwa die Möglichkeit zur Spezialisierung, einfachere Vertretungen oder bessere soziale Anschlüsse. Die Ausweitung der gleitenden Dienstzeit und die Ermöglichung von Telearbeit eröffnen den Bediensteten eine flexiblere, ihren persönlichen Bedürfnissen angepasste Arbeitsgestaltung und erhöhen damit die Mitarbeitermotivation, was wiederum positive Auswirkungen auf die Arbeitsleistung zeitigt.

Dank dieser und anderer Maßnahmen war es uns möglich, die Personaleinsparungen in der Vergangenheit so zu kompensieren, dass die österreichische Justiz die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Leistungen bisher in unvermindert hoher Qualität erbringen konnte. Durch zahlreiche neue Herausforderungen wie hochkomplexe straf- und zivilgerichtliche Großverfahren, die aktuelle Flüchtlingssituation samt der damit einhergehenden Schlepperkriminalität, die gerade in den städtischen Großräumen immer virulentere Suchtgiftproblematik oder die überaus sensiblen Dschihadistenprozesse, um hier nur einige Aspekte zu erwähnen, sind wir freilich nunmehr an einem Punkt angelangt, an dem weitere Einsparungen die österreichische Justiz – trotz aller von uns gesetzten und noch in Vorbereitung befindlichen Reform- und Optimierungsmaßnahmen – der Gefahr spürbarer Qualitätseinbußen aussetzen würden.

Bei dem aktuellen Konsolidierungspfad, der sich als essentielle Maßnahme zur Budgetkonsolidierung versteht, bereits dem Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 zugrunde lag und nunmehr mit dem Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 fortgeschrieben wurde, handelt es sich in erster Linie um eine Planungsgröße, die die Personalvorgaben für die kommenden Jahre festschreibt und so eine für eine mittelfristige Personalplanung unverzichtbare Größe darstellt. Die konkrete jährliche Planstellenzuweisung selbst erfolgt freilich einzig und allein durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz sowie den diesem als Anlage angeschlossenen Personalplan.

Wie sich etwa in der jüngsten Vergangenheit gezeigt hat, gibt der Bundesfinanzrahmen als Planungsinstrument einen bestimmten Weg vor, eröffnet aber durchaus die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen, wenn diese durch aktuelle Ereignisse wie die derzeitigen Flüchtlingsströme samt den damit einhergehenden zusätzlichen Aufgaben und finanziellen Belastungen indiziert sind. Nicht umsonst wurde der Exekutivbereich im Rahmen einer jüngst erfolgten Personalplananpassung aus dem Titel „Sicherheit“ planstellenmäßig aufgestockt und infolge dessen auch der Bundesfinanzrahmen angepasst.

Ich werde daher, wie von mir wiederholt angekündigt, in der politischen Diskussion auf die besonderen Herausforderungen, mit denen sich die Justiz aufgrund der aktuellen Entwicklungen konfrontiert sieht, mit allem Nachdruck hinweisen und darauf hinwirken, dass der Justiz jene Planstellenausstattung zur Verfügung steht, die sie für die effektive und qualitätsvolle Wahrnehmung ihrer Aufgaben braucht. Die Argumente dafür sehe ich voll auf unserer Seite. Gleichzeitig halte ich es aber auch für erforderlich, dass die Justiz die bereits gestarteten Reformprojekte weiter vorantreibt. Eine von uns durchgeführte Organisationsanalyse samt Aufgabenkritik hat hier verschiedene Handlungsspielräume eröffnet. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa die weitere Digitalisierung der Arbeitsmittel, die im Projekt „Justiz 3.0“ mit Hochdruck betrieben wird. Der Vollausbau der

Teamassistenzen bzw. vergleichbarer moderner Supportstrukturen samt entsprechend fachdienstwertig eingestuften Bediensteten soll nicht nur eine effizientere Unterstützung der Entscheidungsorgane sicherstellen, sondern bietet den im Supportbereich tätigen Bediensteten hochwertige und bestens vernetzte Arbeitsplätze. Im Bereich des Bürgerservices könnte durch die verstärkte Nutzung der Möglichkeiten, die die Informationstechnologie eröffnet, dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger entsprochen werden, ihre Fragen und Anliegen an die Gerichte heranzutragen, ohne zu Gericht kommen zu müssen, und ohne an fixe Parteienverkehrszeiten gebunden zu sein. Gleichzeitig entlasten diese modernen Kommunikationsformen die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Justiz hat in den letzten Jahren die Einsparungsvorgaben im Budget- und Personalbereich sehr ernst genommen und dadurch viel zur Budgetkonsolidierung beigetragen. Auch zukünftig werden wir uns weiteren Optimierungsmaßnahmen nicht verschließen, sondern ganz im Gegenteil alles unternehmen, um eine moderne und innovative Justiz sicherzustellen. Dabei dürfen wir aber nicht übersehen, dass die Basis für eine gleichermaßen rasch wie qualitativ arbeitende Justiz bei aller Modernisierung immer noch das Personal bildet. Wollen wir den hohen Stellenwert, der der österreichischen Justiz im Staatsgefüge zukommt, und den sie auch im internationalen Vergleich genießt, nicht gefährden, werden wir beides benötigen: die Weiterentwicklung der bestehenden Organisationsstrukturen einerseits sowie die Sicherstellung eines ausreichenden und bestens qualifizierten Personalstands andererseits. Nur so kann die österreichische Justiz die wichtigen Aufgaben, die ihr zur Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit in unserem Land sowie zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich zukommen, ohne Qualitätseinbußen wahrnehmen.

Zu 2 bis 6:

Richtig ist, dass der Bundesfinanzrahmen für das gesamte Justizressort bis zum Jahr 2019 einen Einsparungspfad von in Summe 229 Planstellen vorsieht. Die Annahme, dass die Hälfte dieser Einsparungen das Oberlandesgericht Linz betreffen soll, entbehrt hingegen jeder Grundlage. Eine konkrete Entscheidung, welche Planstellenkontingente den einzelnen Dienstbehörden zugewiesen werden sollen, kann naturgemäß erst im Zuge der Festlegungen zu den jeweiligen Personalplänen erfolgen. Im Übrigen ist derzeit kein Grund ersichtlich, warum der OLG-Sprengel Linz allfällige Planstellenkürzungen in einem weit überproportionalen Ausmaß zu tragen haben sollte. Ganz im Gegenteil führt die in meinem Haus für die Personalbewirtschaftung zuständige Fachabteilung schon jetzt eingehende Gespräche mit allen vier Präsidenten der Oberlandesgerichte, um gemeinsam und mit höchstmöglicher Transparenz die Grundlagen für eine gerechte Planstellenverteilung festlegen zu können. Dabei werden unter Einbeziehung unterschiedlichster Datengrundlagen

zahlreiche Berechnungsmodelle erstellt, auf ihre Plausibilität untersucht und miteinander verglichen, um so den den tatsächlichen Anforderungen bestmöglich gerecht werdenden Verteilungsschlüssel herauszufiltern und konsensual festzulegen.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Frühherbst 2016 konkrete Ergebnisse vorliegen werden, die die Grundlage für die Verteilung der in weiterer Folge mit dem Personalplan 2017 zugewiesenen Planstellen bilden werden. Wie diese Verteilung aussehen wird, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Dies gilt umso mehr für die Jahre 2018 und 2019. Die Behauptung, es sei aktuell beabsichtigt, bis 2019 über 100 Planstellen im OLG-Sprengel Linz einzusparen, ist aber jedenfalls falsch.

Zu 7:

Würden dem Konsolidierungspfad entsprechend tatsächlich schrittweise 229 Planstellen, also mit dem Personalplan 2017 59, mit dem Personalplan 2018 weitere 82 und mit dem Personalplan 2019 nochmals 81 Planstellen eingespart werden, beliefen sich – ausgehend von der WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 idF BGBl. II Nr. 81/2016 – die jährlichen Einsparungen an Personalkosten

- im Jahr 2017 auf etwas mehr als 2 Mio. Euro,
- im Jahr 2018 auf knapp über 5 Mio. Euro sowie
- im Jahr 2019 auf rund 8,5 Mio. Euro.

Der „Einsparungserfolg“ wäre somit vergleichsweise mäßig.

Zu 8:

Vorauszuschicken ist, dass eine verlässliche Prognose über Ruhestands- und Pensionsabgänge nur sehr schwer möglich ist und immer bloß eine Annäherung bedeuten kann, weil sich nie mit Sicherheit vorhersagen lässt, wann die/der einzelne Bedienstete tatsächlich aus dem Aktivstand ausscheiden wird. Um dennoch eine einigermaßen verlässliche Planungsgröße zu erhalten, hat das Bundesministerium für Justiz folgende Berechnungsmodelle erstellt:

1. Muss-Pensionierungen: Ausgehend von der 65-Jahre-Altersgrenze (§ 13 Abs. 1 BDG 1979 bzw. § 32 Abs. 2 Z 8 VBG) lässt sich die Aussage treffen, dass in den nächsten fünf Jahren im Bereich der Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften 196 Personen in den Ruhestand übertreten bzw. in Pension gehen müssen. Allfällige, ohnehin nur ganz ausnahmsweise erfolgende Verlängerungen über den Ablauf des 65. Lebensjahrs hinaus finden dabei keine Berücksichtigung.

2. Zugrundelegung eines durchschnittlichen Pensionsantrittsalters von 60 Jahren: Bei einem angenommenen durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 60 Jahren liegt die Zahl der möglichen Pensionierungen in den nächsten fünf Jahren (bis 2020) bei 1.048 Personen.
3. Hochrechnung aufgrund der Pensionierungen der vergangenen Jahre: Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2015 – ausgehend von den Erfahrungswerten der letzten Jahre – rechnerisch die voraussichtlichen Ruhestandsversetzungen und Pensionierungen bis 2019 ermittelt. Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten wurden die Prozentwerte aus dem Jahr 2014 herangezogen, weil Schnittwerte aus mehreren Jahren aufgrund der bedingt durch das Auslaufen der „Hacklerregelung“ überproportional hohen Abgänge der letzten davor liegenden Jahre überhöht und kaum aussagekräftig schienen. Für den Bereich der Vertragsbediensteten wurde hingegen ein Dreijahresschnitt (2012 bis 2014) zugrunde gelegt. Die Summe aus Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten ergibt für die Jahre 2016 bis 2019 709 Ruhestandsversetzungen und Pensionierungen; dieses Ergebnis deckt sich im Wesentlichen mit den vom Bundeskanzleramt offenkundig für die Berechnung der aktuellen Einsparungsquote zugrunde gelegten Zahlen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Muss-Pensionierungen (Punkt 1.) und die möglichen Pensionierungen (Punkt 2.) gewissermaßen den Rahmen bilden, innerhalb dessen sich die pensionsbedingten Personalabgänge typischerweise bewegen. Die Hochrechnung aufgrund der Pensionierungen der vergangenen Jahre gibt hingegen einen auf den zuletzt gewonnenen Erfahrungen basierenden Wert an, der bei dem Grunde nach gleichbleibender Entwicklung Zukunftsprognosen ermöglicht. Ein Vergleich der Zahlen zeigt, dass, rechnet man den unter Punkt 3. angeführten Wert auf fünf Jahre hoch, bis 2020 rund 900 Ruhestandsversetzungen bzw. Pensionierungen zu erwarten sind, was in etwa 86 % der möglichen Pensionierungen entspricht.

Zu 9:

Dem aktuellen Konsolidierungspfad liegt zugrunde, dass – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – nur jeder zweite pensions- bzw. ruhestandsbedingte Personalabgang nachbesetzt werden darf. Dem entsprechend sollen die Personaleinsparungen durch die Nichtnachbesetzung von durch Ruhestandsversetzungen oder Pensionierungen frei gewordenen Planstellen, nicht aber durch eine aktive Reduktion des Personalstands erreicht werden.

Zu 11 und 12:

Ich plane derzeit nicht, Leistungen, die durch die Gerichte erbracht werden, auszulagern. Privatisierungen im Bereich der Hoheitsverwaltung im engeren Sinn waren und sind für mich grundsätzlich kein Thema.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

